

Update zu aktuellen
Entwicklungen des HGB

Ausgabe 6,
April 2013

HGB direkt

pwc

Vorschlag der EU-Kommission: Angabepflichten zu nicht-finanziellen Informationen und Informationen zur Diversität

Aktueller Anlass

Am 16. April 2013 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag zur Änderung der EU-Bilanzrichtlinien (78/660/EWG (Bilanzrichtlinie) und 83/349/EWG (Konzernbilanzrichtlinie)) zur Veröffentlichung von nichtfinanziellen Informationen und Informationen zur Diversität in den Leitungs- und Kontrollorganen im (Konzern-)Lagebericht vorgelegt.

Ziel ist es, durch die Erweiterung der Angabepflichten für nichtfinanzielle Informationen und Informationen zur Diversität die Transparenz der Unternehmen bzw. Konzerne zu erhöhen und die Diversität der Leitungs- und Kontrollorgane zu steigern.

Auswirkungen

Große deutsche Unternehmen i.S.d. § 267 Abs. 3 HGB sind bereits jetzt nach § 289 Abs. 3 HGB zur Angabe von nichtfinanziellen Leistungsindikatoren im Lagebericht (bspw. zu Arbeitnehmer- oder Umweltbelangen) verpflichtet, soweit diese für das Verständnis des Geschäftsverlaufs und der Lage des Unternehmens am Abschlussstichtag erforderlich sind. Diese Angabepflicht beruht auf Art. 46 Abs. 1 lit. b der EU-Bilanzrichtlinie.

Über diese Angabepflichten hinausgehend schlägt die EU-Kommission in Bezug auf **nichtfinanzielle Informationen** die Aufnahme eines sog. *non-financial statements* in den Lagebericht vor, sofern ein Unternehmen während des Geschäftsjahres durchschnittlich mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigt hat und darüber hinaus entweder die Bilanzsumme 20 Mio. EUR oder die Umsatzerlöse des Geschäftsjahres 40 Mio. EUR überschritten haben.

Fällt ein Unternehmen unter die Berichtspflicht, soll das *non-financial statement* mindestens Informationen zu den Themen

- Umwelt,
- Gesellschaft/Soziales,
- Arbeitnehmer,
- Menschenrechte sowie
- Anti-Korruption und Bestechung

enthalten.

Insbesondere sind nach dem Vorschlag der EU-Kommission Angaben zur **Strategie**, zu erzielten **Ergebnissen** sowie zu **Risiken**, die sich aus den genannten Themen für das Unternehmen ergeben, vorgesehen. Ferner ist über die Steuerung der Risiken zu berichten. Ebenfalls sind, soweit für das Verständnis des Geschäftsverlaufs und der Lage des Unternehmens erforderlich, auch finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren zu verwenden. Sofern ein Unternehmen in Bezug auf ein oder mehrere Themen keine Strategie verfolgt, ist dies zu begründen.

Bei der Angabe der geforderten Informationen ist vorgesehen, dass sich Unternehmen an **anerkannten Rahmenkonzepten** (wie bspw. dem GRI-Berichtsrahmen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung oder dem IIRC-Framework zur Integrierten Berichterstattung) orientieren dürfen. Sofern die geforderten Informationen auf Grund der Anwendung des Rahmenkonzepts im Lagebericht enthalten sind, soll es nicht erforderlich sein, ein separates *non-financial statement* zu erstellen. Hierdurch berücksichtigt die EU-Kommission aktuelle Entwicklungen in der Unternehmensberichterstattung, die u.a. eine stärkere Verzahnung von finanziellen und nichtfinanziellen Informationen anstreben ("*Integrated Reporting*").

Auch **Konzerne** sind bereits jetzt nach § 315 Abs. 1 Satz 4 HGB zur Angabe von nichtfinanziellen Leistungsindikatoren im Konzernlagebericht verpflichtet, soweit diese für das Verständnis der Lage und des Geschäftsverlaufs des Konzerns erforderlich sind (vgl. DRS 20.105 ff.). Diese Verpflichtung beruht auf Art. 36 Abs. 1 der EU-Konzernbilanzrichtlinie. Entsprechend der Vorschläge für den Lagebericht von Einzelunternehmen sind die erweiterten Angabepflichten in Bezug auf nichtfinanzielle Informationen auch für Konzernlageberichte vorgesehen, wenn Konzerne die genannten Schwellenwerte überschreiten. Sofern die von Einzelunternehmen geforderten Informationen in einem Konzernlagebericht enthalten sind, da das jeweilige Einzelunternehmen in den Konzernabschluss einbezogen ist, darf nach den geplanten Vorschriften auf die Erstellung eines *non-financial statements* im Lagebericht des Einzelunternehmens verzichtet werden.

In Bezug auf die **Diversität** ihrer Leitungs- und Kontrollorgane bestehen bisher keine Angabepflichten für deutsche Unternehmen. Nach dem Richtlinienvorschlag sollen nach den allgemeinen Größenkriterien als groß eingestufte, kapitalmarktorientierte Unternehmen in ihrem Lagebericht z.B. Angaben zu Alter, Geschlecht, geographischer Herkunft, Ausbildung und beruflichem Hintergrund der Organmitglieder machen. Ferner sind Angaben zu den Zielen der Diversitätsstrategie, ihrer Implementierung und den Ergebnissen des vergangenen Geschäftsjahres vorgesehen. Für den Konzernlagebericht sind in dem Vorschlag keine neuen Diversitätsinformationen vorgesehen, so dass eine Befreiung von der Berichterstattung im Lagebericht des Einzelunternehmens für den Fall der Einbeziehung des Unternehmens in einen Konzernabschluss nicht vorgesehen ist.

Handlungsbedarf

Der Richtlinienvorschlag der EU-Kommission hat **kurzfristig keine direkten Auswirkungen** auf deutsche Unternehmen. Ein Zeitpunkt, bis zu dem die beabsichtigten Änderungen in nationales Recht umzusetzen sind, ist in dem Vorschlag nicht enthalten. Die FAQ-Liste zum Richtlinienvorschlag nennt **2016** als möglichen Zeitpunkt.

Ansprechpartner

Armin Slotta

Tel.: +49 69 9585-1220
armin.slotta@de.pwc.com

Dr. Gerd Fey

Tel.: +49 69 9585-1409
gerd.fey@de.pwc.com

Peter Flick

Tel.: +49 69 9585-2004
peter.flick@de.pwc.com

Guido Fladt

Tel.: +49 69 9585-1455
g.fladt@de.pwc.com

Barbara Reitmeier

Tel.: +49 69 9585-5446
barbara.reitmeier@de.pwc.com

Dirk Rimmelspacher

Tel.: +49 69 9585-3153
dirk.rimmelspacher@de.pwc.com

Bestellung

Sie können den Newsletter *HGB direkt* über unser Client Information System (**CIS**) abrufen. Senden Sie dazu bitte eine E-Mail an: infosysteme.ass@de.pwc.com oder registrieren Sie sich direkt unter nachfolgendem Link: www.pwc.de/de/forms/accounting-reporting-cis-form.jhtml.

Alternativ können Sie den Newsletter über folgenden Link **abonnieren**: <http://www.pwc.de/de/newsletter/kapitalmarkt/pwc-newsletter-hgb-direkt.jhtml>.

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an folgende Adresse: Unsubscribe_HGB_direkt@de.pwc.com

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© April 2013 PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.